

Durchgriffshaftung des Arbeitgebers in der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

1. Subsidiärhaftung des Arbeitgebers in der bAV

Grundsätzlich:

Die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers bei Durchführung der bAV über einen externen Versorgungsträger, z. B. über Direktversicherung oder Pensionskasse, ist in § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG gesetzlich normiert. Hiervon kann sich der Arbeitgeber nicht befreien, denn diese Norm ist gemäß § 17 Abs. 3 BetrAVG nicht dispositiv. D. h. sie kann weder durch Tarifvertragsparteien noch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Diese Einstandspflicht des Arbeitgebers gilt unabhängig davon, ob die bAV durch Entgeltumwandlung oder durch Beiträge des Arbeitgebers finanziert wird.

Allerdings kann durch entsprechende Gestaltung der Versorgung das tatsächliche Haftungsrisiko auf ein Minimum reduziert werden. Dies insbesondere durch Wahl eines finanzstarken Versorgungsträgers (wie die AXA), der für den unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz gesondert gesichert ist, und die Versorgungsansprüche durch seine Tarife möglichst präzise ausfinanziert.

2. Besondere Sicherheit für den Arbeitgeber bei Durchführung über Direktversicherung

Die Durchführung der bAV über eine Direktversicherung ist besonders sicher. Das Einstandsrisiko des Arbeitgebers ist hier als theoretisch zu beurteilen. Das gilt insbesondere für Versorgungsträger mit sehr hoher Finanzkraft wie die AXA-Gruppe.

Aus rechtlicher Sicht unterliegen sämtliche Versicherungsunternehmen den strengen Regeln des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Das VAG stellt die Sicherheit der durch den Versicherer versprochenen Leistungen in den Fokus, insbesondere auch im Bereich der Kapitalanlage. Sollte die Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin) hier einen Missstand - bspw. finanzieller Art - zu Lasten der Versicherten feststellen, hat sie umfangreiche Befugnisse, um präventiv regelnd einzugreifen. Für den theoretischen Fall, dass solche Maßnahmen gegen AXA verhängt werden sollten, würde AXA ihnen selbstverständlich nachkommen.

Selbst dann, wenn solche Maßnahmen nicht zum Erfolg führen sollten, gibt es eine weitere Sicherung, die eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers verhindert. Für diese Ausnahmefälle sind die Versicherungsleistungen der Versicherer über den gesetzlichen Sicherungsfonds in der Lebensversicherung „Protector“ geschützt, dem auch AXA angehört. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Versicherers würde die BaFin die Übertragung der Bestände und Vermögensgegenstände auf den gesetzlichen Sicherungsfonds anordnen, wenn die Belange der Versicherten nicht durch andere Maßnahmen gewahrt werden können (§ 125 Abs. 2 VAG i. V. m. §§ 89 Abs. 1 S. 1, 88 Abs. 2 VAG). Nur dann, wenn in einem solchen Fall die Mittel des Sicherungsfonds entgegen der Prognosen nicht ausreichen sollten, um die Fortführung der übertragenen Verträge zu gewährleisten, kann die Aufsichtsbehörde gem. § 125 Abs. 5 VAG die garantieren Verpflichtungen aus den Verträgen um maximal 5% herabsetzen. Darüber hinaus kann der Sicherungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen einer Übertragung des Bestands auf ein Lebensversicherungsunternehmen gem. § 125 Abs. 6 VAG die Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen der zu übertragenden Verträge ändern.

Das Risiko, dass ein Versicherer die zugesagten Leistungen nicht erbringt, ist aufgrund der zahlreichen vom Gesetz vorgeschriebenen Sicherungsstufen daher sehr minimal. Nur wenn es sich tatsächlich realisieren würde, trafe den Arbeitgeber aus der (arbeitsrechtlichen) Zusage regelmäßig die Verpflichtung, die o. g. Lücke auszugleichen. Denn er hat sich verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Versorgung entsprechend dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zu verschaffen.

3. Pensionskassen, die Mitglieder im Sicherungsfonds sind

In gleicher Weise wie die Direktversicherungen bei AXA ist auch die Pensionskassen der AXA-Gruppe (Pro bAV) geschützt. Denn sie ist gemäß § 124 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) freiwillig Mitglied im Protektor.

Die Aufnahme einer Pensionskasse in den Sicherungsfonds ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig. So muss die Pensionskasse dereguliert und für eine Vielzahl von Arbeitgebern geöffnet sein und Versicherungsansprüche dürfen nicht im Rahmen einer Sanierungsklausel gekürzt werden. Zusätzlich muss die Pensionskasse die durchschnittliche Solvabilitätsquote der Mitglieder des Sicherungsfonds und die Stresstests der BaFin erfüllen. All diese Voraussetzungen hat die Pensionskasse der AXA erfüllt und ist deswegen freiwilliges Mitglied im Protektor.

Dieser Umstand, das Kapitaldeckungsverfahren, sowie die strengen Anlagevorschriften des VAG bewirken, dass sich die Frage einer wirtschaftlichen Schieflage bei der Pro bAV ebenso wie bei der AXA Lebensversicherung nur theoretisch stellt. Ergänzend für die Pensionskasse kommt hinzu, dass in dem unwahrscheinlichen Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten, zunächst die AXA als finanzkräftiger Aktionär einspringen würde.

Das Risiko einer Leistungskürzung - und damit einer AG-Haftung - ist sowohl bei der AXA Lebensversicherung AG als auch bei der Pro bAV Pensionskassen AG sehr minimal.

4. Ausgezeichnete Leistungen

Führende Rating-Agenturen zeichnen seit Jahren den AXA Konzern mit Bestnoten für Finanzstärke, Qualität und Sicherheit aus. Hierzu zählen:

- Standard & Poor's (A+ strong)
- Fitch (AA- very strong)
- Moody's (Aa3 very strong)

Gute Gründe, warum 80 Millionen Privat- und Geschäftskunden dem AXA Konzern in den Bereichen Versicherung, Vorsorge, Vermögensbildung und Vermögensübertragung vertrauen.

■ Standard & Poor's

- Security Circle, A+, Ausblick: positiv, 10.2014



NEU

Informationen zum aktuellsten Rating sind per Internet unter www.standardandpoors.com oder telefonisch unter +44(0)2071763800 erhältlich. Ratings sind weder eine Garantie für die Finanzkraft noch eine Empfehlung des Versicherungsunternehmens.

■ FitchRatings

- Finanzstärke, 11.2014
- Sehr stark, AA-



NEU

■ Morgen & Morgen

- Belastungstest, 10.2014
- Ausgezeichnet



NEU

■ Institut für Vorsorge und Finanzplanung

- bAV Kompetenz, Stand 10.2014
- Exzellent



NEU

Mit freundlichen Grüßen

bAV-Recht & die Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV